

Entgeltordnung für die Betreuung von Kindern in der Betriebskrippe des Landkreises Hildesheim

Aufgrund des § 90 Absatz 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Entgeltordnung für die Betreuung von Kindern in der Betriebskrippe des Landkreises Hildesheim beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Entgeltordnung gilt für die Betreuung von Kindern in der Betriebskrippe des Landkreises Hildesheim und regelt die Erhebung von monatlichen Betreuungsentgelten.

(2) Da sich die Betriebskrippe im Stadtgebiet der Stadt Hildesheim befindet, gilt jeweils die Entgeltordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hildesheim in der aktuellsten Fassung in analoger Anwendung. Sämtliche Paragraphen und Tabellen der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten finden auch auf die Betriebskrippe des Landkreises Hildesheim Anwendung, es sei denn, aus dieser Entgeltordnung ergeben sich abweichende Regelungen.

§ 2 Ermittlung der Entgelthöhe und Berechnung des Einkommens; Verfahren

(1) Die Berechnung des maßgeblichen Einkommens, die Ermittlung der Entgelthöhe sowie die Zuordnung zur Entgeltstufe erfolgt durch den Landkreis Hildesheim gemäß den Bestimmungen der Entgeltordnung der Stadt Hildesheim sowie deren Entgeltstufen in der jeweils aktuellsten Fassung.

(2) Sollte die Stadt Hildesheim eine neue Entgeltordnung oder eine neue Entgelttabelle für ihre Kindertagesstätten erlassen, gelten in Anwendung die neuen Regelungen ab Inkrafttreten entsprechend auch für die Betriebskrippe des Landkreises Hildesheim.

(3) Die Einziehung des Entgelts erfolgt durch den Träger der Betriebskrippe auf Grundlage der vom Landkreis ermittelten Beträge.

(4) § 3 Abs. 4 der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten ist nicht anzuwenden, stattdessen gilt die gesetzliche Regelung aus § 90 SGB VIII.

(5) Für das Verfahren hinsichtlich Fälligkeit der Zahlungen, Mahnungen und Vollstreckungsverfahren gelten die Regelungen des Trägers der Betriebskrippe.

§ 3 Schlussvorschriften

(1) Diese Entgeltordnung sowie die Entgeltordnung der Stadt Hildesheim in aktueller Fassung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages und werden den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss in Textform ausgehändigt. Änderungen werden den Sorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.

(2) Diese Entgeltordnung tritt mit Eröffnung der Betriebskrippe des Landkreises Hildesheim in Kraft und gilt bis zu einer Änderung oder Aufhebung durch den Kreistag des Landkreises Hildesheim.

Hildesheim, 25.09.2025

Bernd Lynack
Landrat